

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“

Aufgrund des § 17 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“ folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen *Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“*.
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Gräfenroda.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Der Zweckverband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel. Das Siegel trägt die Umschrift *THÜRINGEN WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND „OBERE GERA“* und zeigt in der Mitte das Wappen des Freistaates Thüringen.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die nachfolgend aufgeführten Kommunen:

1. Stadt Plaue mit Ortsteil Rippersroda
2. Stadt Suhl ausschließlich mit dem Ortsteil Gehlberg
3. Gemeinde Geratal ausschließlich mit den Ortteilen Liebenstein, Gräfenroda und Frankenhain

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe in seinem Verbandsgebiet die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung mit Ausnahme der Reinigung der Regenwasserabläufe und Straßensinkkästen zu gewährleisten.

(2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.

(3) Der Zweckverband erlässt an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet.

§ 5

Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Erfüllung der Verbandsaufgabe dem Zweckverband unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Grundstücke der Verbandsmitglieder, die Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes dienen, dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn Dienstbarkeiten oder sonstige dingliche Rechte zugunsten des Zweckverbandes bestellt worden sind. Die bei der Bestellung dieser Dienstbarkeiten oder sonstigen dingliche Rechte anfallenden Kosten trägt der Zweckverband.

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende,
3. der Verbandsausschuss.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens zwei Verbandsräte (Bürgermeister und einen Gemeinde-/Stadtrat) in die Verbandsversammlung. Für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderats-/Stadtratsmitglied. Für Verbandsmitglieder, die ausschließlich mit einzelnen Ortsteilen Mitglied des Verbandes sind gilt vorstehende Regelung entsprechend der Einwohner der dem Zweckverband angehörenden Ortsteile.

Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

Mehrere Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes geben ihre Stimme nach interner Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip durch den gesetzlichen Vertreter des Verbandsmitglieds einheitlich ab. Bei Stimmengleichheit in der internen Abstimmung entscheidet die Stimme des gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde ist Verbandsrat kraft Amtes. Im Fall seiner Verhinderung wird er durch den Beigeordneten vertreten. Weitere Verbandsräte der Mitgliedsgemeinde werden durch den Gemeinde-/Stadtrat der Mitgliedsgemeinde bestellt.

Mit Ausnahme der Verbandsräte kraft Amtes bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder für ihre Verbandsräte jeweils Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

(3) Für die Berechnung der Einwohnerzahl in Absatz 1 ist die Einwohnerzahl maßgebend, die bei der letzten Gemeinderatswahl zugrunde gelegt wurde.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zweimal durch den Verbandsvorsitzenden einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse einzelner entgegenstehen.

§ 9

Leitung, Abstimmung und Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und leitet die Beratung. Vertreter der Aufsichtsbehörden und des kaufmännischen Geschäftsbesorgers (Verwaltung) haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen und Institutionen hören.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.

(3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) In der Verbandsversammlung können nur solche Gegenstände behandelt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen worden sind. Weitere Gegenstände können nur behandelt werden, wenn

1. sie in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind und alle Verbandsmitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder

2. bei Dringlichkeit die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verbandsräte die Beratung des Gegenstandes beschließt.

Die Dringlichkeit ist gegeben, wenn eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Zweckverband oder eines Verbandsmitgliedes aufgeschoben werden kann. Die Dringlichkeit ist von der Verbandsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Satzung nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte erhält. Wird die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang

nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenanteilen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche der Bewerber in die Stichwahl kommen.

(7) Die Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten nicht für die Teilnahme von Verbandsräten an Wahlen und an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(8) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der an- und abwesenden Verbandsräte, sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann ein Bediensteter des kaufmännischen Geschäftsbesorgers (Verwaltung) oder eines der Verbandsmitglieder herangezogen werden.

(9) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der Beschlussnummer, des Tages der Sitzung, des Beschlusstextes und des Abstimmungsergebnisses in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Verbandsvorsitzenden auszufertigen.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. die Entscheidung über Planung, die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Anlagen;
2. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen, einschließlich der Verbandssatzung;
3. den Beitritt weiterer Mitglieder, den Austritt oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
4. die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung sowie den Finanzplan;
5. die Veräußerung von Grundstücken und sonstiger Vermögensgegenstände;
6. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
7. die Festlegung von Umlagen;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
10. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 125 000,00 Euro mit sich bringen und nicht bereits im Haushaltsplan enthalten sind;
11. die Übertragung von Aufgabenbereichen an einen Geschäftsbesorger.

§ 11 Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach Außen. Ihm obliegen die Leitung der Geschäfte des Zweckverbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss zuständig sind.

(3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Vertreter im Amt unterzeichnet sind. Sie können mit einer, den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten der Geschäftsbesorger unterzeichnet werden.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband keine erhebliche Bedeutung haben.

(5) Im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes des Zweckverbandes vergibt der Verbandsvorsitzende Leistungen und Lieferungen bis zu einem Wertumfang von 50 000,00 Euro (netto im Einzelfall).

(6) Durch die technischen und kaufmännischen Geschäftsbesorger bzw. Betriebsführer können Auftragsvergaben bis zu einem Wertumfang von 50 000,00 Euro, die in der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden liegen, durchgeführt werden.

(7) Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsräten unverzüglich mitzuteilen.

(8) Der Verbandsvorsitzende ist für die Geldanlage aus Rücklagen zuständig. Er kann im Rahmen der kaufmännischen Geschäftsbesorgung die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ damit beauftragen.

§ 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gilt § 9 Abs. 1 bis 5, 7 und 8 dieser Satzung sinngemäß.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach §§ 10 und 11 dieser Satzung und nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden fallen.

(2) Im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes des Zweckverbandes vergibt der Verbandsausschuss Leistungen und Lieferungen nach VOB, VOL, VOF und HOAI.

§ 15 Haushaltsführung

Für die Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfes

(1) Der Zweckverband deckt die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel aus Gebühren und Beiträgen nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und aus sonstigen Einnahmen.

(2) Reichen die in Absatz 1 genannten Mittel nicht aus, erhebt der Zweckverband Umlagen von den Verbandsmitgliedern. Umlagen werden erhoben zur Deckung der Betriebskosten und als Investitionsumlage zur Deckung des Investitionsaufwandes.

(3) Umlageschlüssel für die nicht gedeckten Betriebs- und Investitionskosten ist für die einzelnen Verbandsmitglieder das Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander. Maßgeblich für die Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden ist die vom Statistischen Landesamt Thüringen zum 31.12. des Vorjahres (bezogen auf das in Absatz 4 genannte Haushaltsjahr) veröffentlichte Einwohnerzahl.

(4) Die Investitions- und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie werden bei den Verbandsmitgliedern in vierteljährlichen Teilbeträgen zum jeweils 15. des zweiten Monats im Quartal erhoben. Die Umlagen können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(5) Ist die Investitions- und die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Quartalsbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.

(6) Wird die Umlage nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Umlagebetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.

§ 17 Kassenverwaltung

(1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden im Rahmen der kaufmännischen Geschäftsbesorgung durch die Kasse der Gemeinde Geratal geführt.

(2) Für die Beitreibung von Forderungen (Vollstreckung) ist die Kasse des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zuständig, in dem oder in der der Vollstreckungsschuldner seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, oder seinen Sitz hat.

§ 18 Jahresrechnung, Prüfung und Feststellung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Ilm-Kreises, bevor sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung wird im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. Weitere Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im *Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“* bekannt gemacht.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses werden in der im Absatz 1 Satz 2 genannten Form bekannt gemacht.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung in der nach Absatz 1 Satz 2 festgelegten Bekanntmachungsform hingewiesen wird.

§ 20 Auflösung/Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat mit diesem Verbandsmitglied eine Auseinandersetzung stattzufinden. Die Auseinandersetzung muss

- a) den Aufwendungen des Zweckverbandes für das ausscheidende Verbandsmitglied und
- b) der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Verband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen und deren Entschädigung für die ihnen aus dem Ausscheiden des Mitgliedes entstandenen Nachteile regeln und
- c) den Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an einer Vermögensbildung des Verbandes berücksichtigen.

Lässt sich eine Einigung nicht erzielen, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 21 Sprachform

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geratal, den 1. Februar 2019

Fischer
Vorsitzender
WAwZV „Obere Gera“

-Siegel-